Unterstützung für junge Unternehmen

Hessischer Gründerpreis 2020 / Bewerbungsfrist ist gestartet

HESSEN

Bewerbungen für den Hessischen Gründerpreis können ab sofort abgegeben werden. Die Bewerbungsfrist endet nach derzeitiger Planung am 29. Mai.

Die Jungs von Praktikumsjahr gewannen den Gründerpreis 2018. Foto: Praktikumsjahr

Dies teilt die Presseabteilung des Hessischen Gründerpreises mit. Demnach sieht der Hessische Gründerpreis gerade in der aktuellen Situation die Notwendigkeit, junge Unternehmen in Hessen durch mediale Aufmerksamkeit zu unterstützen und am Wettbewerb festzuhalten. Zumal Veranstaltungen und Halbfinale erst für Sommer und Frühherbst geplant sind. Laut Veranstalter „besteht aus heutiger Sicht kein Anlass, diese abzusagen. Wir beobachten den Verlauf der Pandemie und werden den Wettbewerbsverlauf nötigenfalls anpassen."

Der diesjährige regionale Partner des Wettbewerbs ist Kassel. „Kassel ist ein dynamischer Wirtschaftsstandort mit einer innovativen Universität", betont Kassels Oberbürgermeister Christian Geselle. „Unsere Stadt bietet Gründern gute Voraussetzungen. Im FiDT Technologie- und Gründerzentrum und im Science Park finden Start-ups, Gründerteams und junge Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen ein ideales Umfeld für die erfolgreiche Entwicklung ihrer Geschäftsideen."

Die nordhessische Großstadt möchte mit dem Land Hessen, dem veranstaltenden Initiativkreis und der Kasseler Sparkasse das Gründungsgeschehen in der Region Nordhessen voranbringen. Starke Preisträger und Teilnehmer aus Nord- und Osthessen sowie anderen ländlich strukturierten hessischen Räumen haben laut Veranstalter „immer wieder gezeigt, dass erfolgreiche Gründungen nicht nur in Metropolregionen gelingen". Christian Geselle ergänzt: „Bekannteste Ausgründung aus der Universität Kassel ist die SMA Solar Technology AG, die als Spezialist für Photovoltaik-Systemtechnik seit vielen Jahren global erfolgreich ist."

Gabelstapler Gratzer aus Kassel ist nicht so groß wie SMA, aber bereits sehr erfolgreich. Geschäftsführer Björn Henk ist 2019 in der Kategorie „Zukunftsfähige Nachfolge" mit dem Hessischen Gründerpreis ausgezeichnet worden. „Der Gründerpreis ist eine großartige Chance, mit seinem Unternehmen mehr Menschen zu erreichen", meint Henk.

Elisabeth Neumann, Projektleiterin für den Hessischen Gründerpreis bei KIZ SINNOVA Gesellschaft für soziale Innovationen gGmbH, erklärt den Ablauf: „Eine Jury wählt in den vier Kategorien ‚Innovative Geschäftsidee', ‚Zukunftsfähige Nachfolge', ‚Gesellschaftliche Wirkung' sowie ‚Gründungen aus der Hochschule' zwölf Unternehmen für das Halbfinale aus. Die 48 Halbfinalisten stellen sich der Jury vor, die in jeder Kategorie auf drei reduziert. Die zwölf Finalisten treten bei der Fachtagung der hessischen Gründerförderer am 27. November gegeneinander an. Am Abend werden die Preisträger ausgezeichnet – unter anderem vom Hessischen Wirtschaftsminister und Schirmherr Tarek Al-Wazir.

INFO

Die Bewerbung für den Hessischen Gründerpreis 2020 ist vollständig digital möglich unter https://hessischer-gruenderpreis.de/. Die Bewerbungsfrist endet nach derzeitiger Planung am 29. Mai.

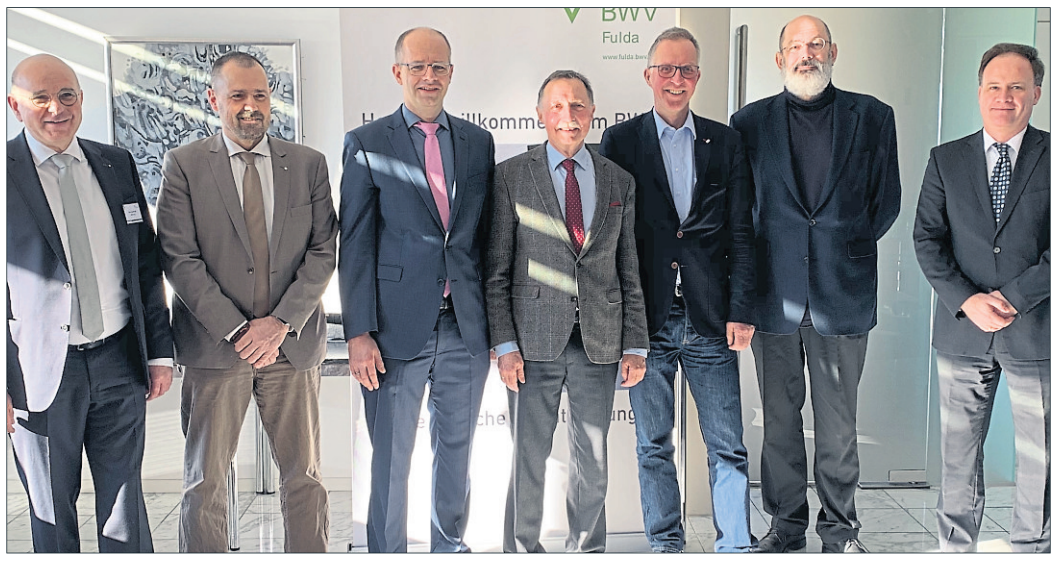

Referenten und Veranstalter (von links): Karl-Josef Haß, Lutz Heer, Michael Brand, Bernhard Keller, Herman Vogt, Hans-Peter Janisch, Dr. Thomas Köhne. Foto: IHK Fulda

Abwickler von vielen Schäden

Branchentag „Versicherungen und Finanzen"

FULDA

Noch vor der Corona-Krise haben die Industrie- und Handelskammer (IHK) Fulda und das Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Fulda (BWV) einen Branchentag „Versicherungen und Finanzen" veranstaltet.

Vier Experten haben bei dieser Veranstaltung die große Bandbreite an Themen rund um Versicherungen und Finanzen beleuchtet. „62 000 Schäden täglich wickeln Vermittler als Betreuer des Kunden geräuschlos ab", informierte Bernhard Keller, Geschäftsführer der Richard Keller KG und Mitglied der IHK-Vollversammlung. In der öffentlichen Wahrnehmung würde das allerdings häufig vergessen. Stattdessen litten die Vermittler unter überbordender Bürokratie und ständigem Rechtfertigungsdruck. Hinzu käme die Null-Zins-Politik, die große Herausforderungen für die Versicherer im Anlageportfolio stelle.

Der hiesige Bundestagsabgeordnete Michael Brand, Schirmherr der Veranstaltung, skizzierte die Lage weltweit: „Die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank hat Auswirkungen auf Millionen von Versicherten. Hierauf muss mit zeitgemäßen Lösungen geantwortet werden."

Vertrauen vermitteln

Der Frage „Versicherungsvertreter – Auslaufmodell oder alternativlos?" ging Dr. Thomas Köhne nach. Der Professor und Fachleiter Versicherungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, stellte fest: „Der Privatkunde hat in der Regel kein Interesse an Versicherungsprodukten." Der Nutzen scheine zu abstrakt. Hinzu kämen negative Assoziationen bei Risikoprodukten. „Versicherungsprodukte sind erklärungsbedürftig und ein Vertrauensgut – das gilt auch für die Beratung. Als Vertreter müssen wir dem Privatkunden neben Information, Erklärung und Kompetenz dieses Vertrauen vermitteln", betonte der Experte.

Die für die Branche wichtigsten Informationen und Entwicklungen aus Berlin und Brüssel erläuterte Lutz Heer, Geschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Vermögensberater (BDV): So dürfe es zum Beispiel keinen Deckel auf Provisionen geben. Der Koalitionsvertrag sehe die Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleitungsaufsicht (BaFin) vor. „Dabei sind alle Verbände, wie auch der DIHK, gegen diese Änderung. Hier besteht ein großer Handlungsbedarf", sagte Herr.

Des Weiteren erläuterte der Kommunikations- und Zeitungsdesigner Hans-Peter Janisch anhand zahlreicher Beispiele, wie Kommunikation in der Versicherungsbranche im Zeitalter von Social Media funktioniert.

Halbe Kraft voraus

Kurzarbeit in der (Corona-)Krise

Von
Prof. Dr. Mark Lembke
und **Anna Hauer**

FRANKFURT

Den Auswirkungen der Corona-Pandemie kann sich derzeit niemand entziehen. Um Unternehmen zu helfen, erlebt eine Maßnahme derzeit eine Renaissance: die Kurzarbeit.

Prof. Dr. Mark Lembke

Deutschland wird heruntergefahren. Wer kann, soll von zu Hause arbeiten. Soziale Kontakte sollen auf ein Minimum reduziert werden. Der erzwungene Rückzug in die eigenen vier Wände bringt ganze Branchen in Schieflage, weil sie vom sozialen Miteinander der Menschen leben und nun ihren Geschäftsbetrieb erheblich – zum Teil sogar bis auf null – zurückschrauben müssen. Hierzu zählen das Gaststättengewerbe, der Einzelhandel, die Luftfahrt und viele mehr. Der Verlauf der nächsten Wochen wird nicht nur für das deutsche Gesundheitswesen, sondern auch für die Wirtschaft entscheidend sein. Zur Überbrückung der – hoffentlich – nicht allzu lange währenden „Corona-Krise" – kann Kurzarbeit ein Mittel sein.

Unter Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechender Herabsetzung des Arbeitsentgelts zu verstehen. Damit bezweckt Kurzarbeit zweierlei: Durch die Senkung der Personalkosten wird einerseits der Betrieb vorübergehend wirtschaftlich entlastet, und andererseits wird der Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglicht, die andernfalls gegebenenfalls abgebaut werden müssten. Zu einer einseitigen Einführung von Kurzarbeit ist der Arbeitgeber nicht berechtigt. Die Einführung von Kurzarbeit bedarf einer besonderen normativen oder einzelvertraglichen Grundlage, beispielsweise im Arbeitsvertrag, in einer nachträglichen einvernehmlichen Vereinbarung, einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Damit die Kurzarbeit nicht vollständig zu Lasten der betroffenen Arbeitnehmer geht, gewährt die Bundesagentur für Arbeit unter gewissen Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung: das sogenannte Kurzarbeitergeld (KUG). Anspruch auf KUG haben Arbeitnehmer, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, er vorübergehend und nicht vermeidbar ist sowie im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beziehungsweise einer Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist. Als gesetzgeberische Notmaßnahme in Reaktion auf die Corona-Krise wurde der notwendige Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, befristet bis Ende 2021, von einem Drittel auf 10 Prozent herabgesetzt. Die Höhe des KUG entspricht im Prinzip dem Arbeitslosengeld. Als Entgeltersatzleistung ersetzt es das ausgefallene Arbeitsentgelt in Höhe von 60 Prozent beziehungsweise für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Arbeitgeber können das KUG durch freiwillige Leistungen aufstocken.

Die Einführung der Kurzarbeit erfordert ein schnelles, überlegtes Handeln aller Beteiligten und wirft einige Regelungsfragen auf, die sorgfältig behandelt werden sollten. Wird die Kurzarbeit nicht wirksam angeordnet, haben die Arbeitnehmer gegebenenfalls Vergütungsansprüche für die nicht erbrachte Arbeitszeit. Daher müssen in einer Betriebsvereinbarung Beginn und Ende der Kurzarbeit, Lage und Verteilung der (reduzierten) Arbeitszeit und die betroffenen Arbeitnehmer konkret geregelt werden.

Prof. Dr. Mark Lembke und Anna Hauer sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.